



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 23.10.2018

2018/228
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2018	
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die Entschädigungspauschale pro Schiedspersonen von 50 € auf 85 € monatlich ab dem 01.01.2019 zu erhöhen.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt, dessen Ausführung neben sozialer Kompetenz auch eine gewisse Rechtssicherheit u.a. im Nachbarrecht, dem BGB und dem Strafrecht erfordert. Von den Einnahmen durch die geringen Gebühren eines Schlichtungsverfahrens verbleiben nach § 45 des Schiedsamtsgesetzes 50 % bei der Schiedsperson. Diese Einnahmen belaufen sich auf ca. 25 € bis 80 € pro Jahr. Eine weitere finanzielle Anerkennung für ihre Tätigkeit erhalten die Schiedspersonen nicht. Die Zahlung einer Fallpauschale, wie sie z. B. in einigen anderen Städten gehandhabt wird, ist seitens der Stadt nicht vorgesehen.

Da BürgerInnen als auch die Schiedspersonen in den meisten Fällen berufstätig sind, finden die Termine zur vorgerichtlichen Streitschlichtung meist in den Abendstunden und an den Wochenenden in der Wohnung der zuständigen Schiedsperson statt. Aus diesem Grund hat es sich als ungeeignet erwiesen, den Schiedspersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit einen städtischen Amtsraum mit festgesetzten Sprechzeiten zur Verfügung zu stellen. Gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes für das Schiedsamt haben die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen jedoch die Sachkosten für das Schiedsamt zu tragen. Derzeit zahlt die Stadt eine monatliche Pauschale von 50 € pro Schiedsperson als Entschädigung für die Benutzung ihrer privaten Räume. Abgegolten sind mit dieser Pauschale die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie die Auslagen für den Schriftverkehr, Telefonate und Dienstgänge. Nicht ausgestattet werden die Schiedspersonen seitens der Stadt mit Mobiltelefon, Laptop, Drucker und Patronen für die Schiedsamtstätigkeit. Hier stellen die Schiedspersonen ihre privaten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

Aufgrund der gestiegenen Sachkosten hat die Vorsitzende der Bezirksvereinigung Dortmund im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS - im Namen der in Castrop-Rauxel tätigen Schiedspersonen beantragt, die Pauschale monatlich um 35 € auf 85 € pro Schiedsperson zum 1.1.2019 zu erhöhen. Die Schiedsamtbezirke Dortmund und Hamm haben die monatliche Pauschale bereits auf 85 € erhöht. Bei vier in Castrop-Rauxel tätigen Schiedspersonen bedeutet das Mehrkosten von 1680 € jährlich.

Die letzte Anpassung der Entschädigungspauschale erfolgte vor 17 Jahren.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 11.01.543920
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	1.680,00 €	1.680,00 €
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen um 1.680,00 € ab 01.01.2019, zuletzt angepasst im Jahr 2001.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs- stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs-ge- ber 1	Zuwendungs-ge- ber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der In- betr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Mo- nat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letz- ten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			